

Nationale Anti-Korruptionsstrategie Evaluierung Aktionspläne 2023-2025 Evaluierungsbericht

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
1.	Grundsätzliches zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	3
2.	Evaluierung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	4
2.1	Allgemeines und Rückblick	4
2.2	Evaluierung der Aktionspläne für die Periode 2023 bis 2025	4
II.	Ergebnisse der Evaluierung	6
1.	Nationale Anti-Korruptionsstrategie	6
2.	Zusammenfassung der Evaluierung der Nationalen Aktionspläne (NAP)	7
2.1	Aktionsplan des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien.....	7
2.2	Aktionsplan von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung	16
III.	Fazit und Empfehlungen.....	22
1.	Fazit	22
2.	Empfehlungen zur Evaluierung	23

I. Einleitung

1. Grundsätzliches zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Die erstmals am 31. Jänner 2018 von der österreichischen Bundesregierung beschlossene Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den Rahmen für systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft.¹

Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche „Prävention“ und „Strafverfolgung“. Dabei zeichnet sich das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) für den Bereich „Prävention“ verantwortlich. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ist federführend im Bereich Strafverfolgung zuständig.² Jeder der beiden Bereiche beinhaltet eigens erarbeitete strategische Schwerpunkte, zu denen in einem Aktionsplan des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien (Aktionsplan des Bundes) Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt werden.³ Dabei werden auch Empfehlungen aus internationalen Evaluierungsmechanismen (zuletzt etwa der Group of States against Corruption – GRECO) berücksichtigt. Der Aktionsplan des Bundes wird durch einen Aktionsplan von Behörden und Organisationen mit freiwilliger Beteiligung für den Bereich „Prävention“ ergänzt, um dem sektorenübergreifenden Ansatz der NAKS gerecht zu werden. Die Aktionspläne zur NAKS sehen eine Operationalisierung der Maßnahmen in einem Dreijahresrhythmus vor.

Der sektorenübergreifende Ansatz der NAKS bildet sich auch im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung ab. Es wurde mit Beschluss des Ministerrats vom 29. Jänner 2013 basierend auf einer Empfehlung der GRECO eingerichtet und ist im BMJ angesiedelt. Dem Gremium gehören als ständig mitwirkende Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter verschiedenster Institutionen und Einrichtungen an. Dazu zählen sämtliche Bundesministerien und Bundesländer, der österreichische Städte- und Gemeindebund, die Rechnungshöfe des Bundes und der Bundesländer, die Wirtschaftskammer Österreich, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie Transparency International Austria.⁴

Sowohl die NAKS selbst als auch die beiden Nationalen Aktionspläne werden auf der Website des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (www.bak.gv.at) veröffentlicht.

¹ Vortrag an den Ministerrat 73/13 – 2023, online unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/minister-raete/ministerraete-seit-dezember-2021/73-mr-11-okt.html> [zugegriffen: 19.11.2025].

² Vgl. Nationale Anti-Korruptionsstrategie, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Seite 8, online unter: https://www.bak.gv.at/301/anti_korruptionsstrategie.aspx [zugegriffen: 19.11.2025].

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd., Seite 12.

2. Evaluierung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

2.1 Allgemeines und Rückblick

Die NAKS sieht am Ende des Dreijahresrhythmus des Aktionsplans des Bundes eine Evaluierung der Maßnahmen zur Zielerreichung vor. Die Evaluierung erfolgt anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren und beurteilt den aktuellen Stand der Operationalisierung des Aktionsplans.

Diese Evaluierung ermöglicht es auch, Rückschlüsse über den strategischen Rahmen der NAKS zu ziehen.⁵ So wurden auf Basis des Evaluierungsberichts für die Periode 2019 bis 2020, der am 12. Oktober 2022 vom Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung angenommen wurde, folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der NAKS aus dem Jahr 2018 vorgenommen:

- Einrichtung von NAKS-Koordinatorinnen bzw. -Koordinatoren bei den teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen als zentrale Ansprechstellen für sämtliche Agenden rund um die NAKS;
- Definition von Indikatoren bereits im Rahmen der Festlegung von Zielen und Maßnahmen, um die Evaluierung und das Selbst-Monitoring zu erleichtern; über die Fortschritte und Ergebnisse ist die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren;
- Umstellung des NAP von einem Zwei- auf einen Dreijahresrhythmus (aktuell 2023-2025).

Die dahingehend adaptierte NAKS sowie der Aktionsplan des Bundes für die Periode 2023 bis 2025 wurden am 11. Oktober 2023 vom Ministerrat beschlossen.

Die Evaluierung der Maßnahmen zur Zielerreichung wird durch das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien sowie durch die Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung eigenständig durchgeführt, durch das BAK koordiniert und in einem Evaluierungsbericht zusammengefasst.

2.2 Evaluierung der Aktionspläne für die Periode 2023 bis 2025

Der vorliegende Evaluierungsbericht bezieht sich auf die Evaluierung der Periode 2023 bis 2025.

Um eine möglichst hohe Beteiligung und Qualität gewährleisten zu können, wurde die Evaluierung bereits in der 39. Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 21. Jänner 2025 und mittels eines Informationsschreibens an alle an den Aktionsplänen teilnehmenden Institutionen und Organisationen durch das BAK angekündigt. Die schriftliche Einladung und Erläuterung zur Evaluierung erfolgte am 25. Juni 2025 (an die NAKS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien sowie an die Verantwortlichen der Behörden und Organisationen mit freiwilliger Beteiligung). Im Rahmen der 40. Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung am 4. September 2025 wurde die Durchführung der Evaluierung ergänzend dazu mündlich

⁵Vgl. ebd., Seite 9.

und anhand von konkreten Beispielen erläutert. Die Durchführung der Evaluierung selbst wurde vom BAK beratend begleitet.

Die Evaluierung der Operationalisierung der Aktionspläne erfolgte anhand folgender Kriterien:

- **Quantitative Evaluierung**

- Quantitative Indikatoren stellen Zahlen und Werte zur eindeutigen Messbarkeit der Aktivitäten einer gesetzten Maßnahme dar. Sie wurden vom Bundeskanzleramt und den Bundesministerien sowie den Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung bereits bei der Erstellung der Aktionspläne definiert und in den Aktionsplänen vermerkt. Die betreffenden Institutionen und Organisationen sollten diese quantitativen Indikatoren nun dahingehend evaluieren, ob der jeweilige Indikator im definierten Zeitraum erfüllt, nicht erfüllt oder teilweise erfüllt wurde.

- **Qualitative Evaluierung**

Eine qualitative Evaluierung ermöglichte die inhaltliche Beurteilung projektierter Maßnahmen. Sie erfolgte anhand der qualitativen Beurteilung der definierten Maßnahmenpakete im Hinblick auf die Förderlichkeit zur Erreichung der jeweiligen Zielsetzung im Rahmen von deskriptiven Kurztexten. Die Institutionen und Organisationen sollten demnach inhaltlich evaluieren, ob und wie die Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen haben.

Ergänzend zur Evaluierung der Indikatoren im eigenen Zuständigkeitsbereich wurde die Möglichkeit für allgemeine Anmerkungen gegeben, um etwaige neuerliche strategische Rückschlüsse für die NAKS ableiten zu können.

Folgende öffentliche Institutionen haben an der Evaluierung teilgenommen:

- Bundeskanzleramt (BKA)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
- Bundesministerium für Bildung (BMB)
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF)
- Bundesministerium für Inneres (BMI)
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)

Die Reihenfolge des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien im Evaluierungsbericht folgt der alphabetischen Aufzählung. Das Bundesministeriengesetz 1986 wurde zuletzt mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, geändert, die weitgehend am 1. April 2025 in Kraft getreten ist.⁶ Die sich daraus ergebenden geänderten Zuständigkeiten und Bezeichnungen der Bundesministerien wurden in der Evaluierung berücksichtigt.

Folgende Organisationen und Behörden haben freiwillig an der Evaluierung teilgenommen:

- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
- Landesrechnungshof Niederösterreich
- Verein NEUSTART
- Österreichische Nationalbank (OeNB)
- Parlamentsdirektion (Stabsstelle PD.S – EVB Compliance)
- Rechnungshof
- Transparency International Austria
- Neun Ämter der Landesregierungen (Koordination: Verbindungsstelle der Bundesländer – Vst)
- Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-GmbH

Auch die Reihenfolge der Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung im Evaluierungsbericht folgt der alphabetischen Aufzählung.

II. Ergebnisse der Evaluierung

In diesem Kapitel werden nach einer kurzen Analyse zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie selbst die Ergebnisse der Evaluierungen der Institutionen und Organisationen zusammengefasst und Schlussfolgerungen für den Evaluierungsprozess gezogen.

1. Nationale Anti-Korruptionsstrategie

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie und der ihr angeschlossene Aktionsplan des Bundes 2023-2025 mit 120 Zielsetzungen und 228 Maßnahmen, verdeutlichen die geschlossene Haltung und die gemeinsamen Anstrengungen des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien im Bereich der Korruptionsprävention, der Integritätsförderung und der Korruptionsbekämpfung. Die freiwillige Beteiligung von

⁶ Vgl. Bundesministeriengesetz 1986, online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873> [zugegriffen: 19.11.2025].

Organisationen und Behörden außerhalb des Bundes mit insgesamt 111 Zielsetzungen und 224 Maßnahmen im Aktionsplan von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung zeigen darüber hinaus die Bereitschaft zur sektorenübergreifenden aktiven Korruptionsprävention zur bestmöglichen Verhinderung von Korruption in Österreich.

Die Anpassungen in der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie nach der letzten Evaluierung (siehe Kapitel 2.1) haben sich bewährt. Der Dreijahresrhythmus kann als positiv bewertet werden, da so auch langfristige Ziele gesetzt werden können und sich die Wirksamkeit von Maßnahmen entfalten kann. Auch die Einführung von NAKS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren als fixe Ansprechstellen im Bundeskanzleramt und den Bundesministerien ist als äußerst positiv zu bewerten. Durch die Definition von Indikatoren zum Zeitpunkt der Festlegung von Zielsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der Erstellung der Aktionspläne wird nicht nur die quantitative Evaluierung, sondern auch das Selbstmonitoring erleichtert und ein Beitrag zur Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit geleistet.

2. Zusammenfassung der Evaluierung der Nationalen Aktionspläne (NAP)

2.1 Aktionsplan des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien

Im Aktionsplan des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien 2023-2025 wurden insgesamt 243 quantitative Erfolgsindikatoren definiert. Davon wurden 213 Indikatoren vollumfänglich, 16 Indikatoren teilweise und 14 Indikatoren nicht erfüllt.

Im Teilbereich Prävention sind die zugrundeliegenden Grundprinzipien der NAKS (*Bekenntnis zur Integrität, Transparenz, Bewusstseinsbildung und Kooperation*) in den Aktionsplänen in die strategischen Schwerpunkte der NAKS (*Forcierung von Korruptionsprävention, Compliance Management-Systeme, Reduktion struktureller Korruptionsrisiken, Integritätsmanagement, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen*) untergliedert (Abschnitte 1 bis 6).⁷ Die Grundprinzipien *Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung, effektive Behördenstruktur und ausreichende Ressourcen, Kooperation und Koordination* sowie *Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben* des Teilbereichs Strafverfolgung⁸ finden sich in Abschnitt 7 des Aktionsplans des Bundes.

⁷ Nationale Anti-Korruptionsstrategie, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Seite 19-21, online unter: https://www.bak.gv.at/301/anti_korruptionsstrategie.aspx [zugegriffen: 19.11.2025].

⁸ Vgl. ebd., Seite 24.

1. Integritätsmanagement – Förderung von integrem Verhalten

Durch ganzheitliche, zielgruppengerechte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen werden öffentliche Bedienstete in besonderem Ausmaß hinsichtlich der Förderung von integrem Verhalten informiert, sensibilisiert und geschult. Integritätsbeauftragte nehmen hierbei eine Schlüsselfunktion ein⁹.

Von den für diesen Abschnitt gemeldeten 76 Erfolgsindikatoren konnten 65 vollinhaltlich, fünf teilweise und sechs nicht erfüllt werden.

Verhaltenskodizes und Ethikerklärungen haben sich weiter bewährt. Verhaltenskodizes wurden in den Jahren 2023 bis 2025 in einigen der teilnehmenden Institutionen für verschiedene Zielgruppen aktualisiert und teilweise erweitert, wodurch nach Einschätzung der evaluierenden Institutionen das Bewusstsein für Integrität im jeweiligen Ressort erhöht werden konnte. Eine Institution erwähnte in dem Zusammenhang eine klare und praxisorientierte Hilfestellung ihres Verhaltenskodex für Bedienstete und Führungskräfte. Die Verhaltenskodizes wurden durch Veranstaltungen und Vorträge, Schulungen und diverse Beiträge in internen Rundschreiben und Fachinformationen kommuniziert. Auch Ethikerklärungen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger erwiesen sich in einigen Fällen als sinnvoll und dienten als schriftliches Bekenntnis zu Integrität. Ethikerklärungen wurden laufend aktualisiert und veröffentlicht.

Compliance- und Integritätsschulungen waren eine verbreitete Maßnahme in den Institutionen. Zielgruppenspezifische Aus- und Fortbildungsschulungen sowie interne und externe Fortbildungsangebote für Bedienstete, aber auch für neue Mitarbeitende im Rahmen eines Informationsmanagements beim Onboarding, wurden laufend weiterentwickelt. Mit verschiedenen neuen Formaten wurden Schwerpunktthemen wie zum Beispiel die Sensibilisierung für Interessenskonflikte, abgedeckt.

Integritätsbeauftragte in den Ressorts spielten aus Sicht der Institutionen eine zentrale Rolle für das Integritätsmanagement. Die Aus- und Fortbildung der ressortinternen Integritätsbeauftragten wurde durch die Teilnahme an Veranstaltungen des BAK im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) gewährleistet und diente der Vernetzung zwischen Expertinnen und Experten. Der durch das BAK bereitgestellte IBN-Lehrgang wurde als überaus nützlich angesehen. Die Funktionen und Aufgaben der Integritätsbeauftragten in den jeweiligen Ressorts waren breit gefächert und beinhalteten unter anderem die Beratung, Information und Sensibilisierung im jeweiligen Ressort. Die Ressorts planen eine weitere Teilnahme an den IBN-Lehrgängen und -Veranstaltungen, weshalb die Weiterentwicklung des Netzwerks seitens des BAK als notwendig erachtet wird. Dazu zählen neben der Akquisition neuer Mitglieder auch der Ausbau der IBN-Webseite und die Durchführung von Veranstaltungen und anderen

⁹ Vgl. ebd., Seite 21f.

Maßnahmen für bestehende Mitglieder. Auch die Teilnahme an Anti-Korruptionsveranstaltungen, wie dem jährlichen Österreichischen Anti-Korruptionstag des BAK, Vernetzungstreffen des IBN und Sitzungen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung trugen zur Integritätsförderung in den Institutionen bei. Dies gilt sowohl für nationale als auch für internationale Veranstaltungen wie etwa die Veranstaltung ETINED des Europarates. Die Teilnahme von Integritätsbeauftragten an Veranstaltungen und Gremien diene allgemein dem wichtigen fachlichen Austausch.

Das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien haben sich die Erhöhung der Integrität von Personen mit Top-Exekutiv-Funktionen (PTEF) gemäß einer Empfehlung der GRECO im Rahmen der fünften Evaluierungsrunde zum gemeinsamen Ziel gesetzt. Dahingehend wurden im Aktionsplan des Bundes eine eigene Zielsetzung und Maßnahmen zwischen dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien akkordiert und festgelegt (siehe Zielsetzung 1.32 des Aktionsplans des Bundes 2023-2025). Für die Festlegung konkreter Maßnahmen sowie die Umsetzung derselben war jede Institution selbst verantwortlich. Durch spezielle Schulungen und Leitfäden wurde die Bewusstseins sensibilisierung zum Thema Compliance bei PTEF gefördert. Dafür wurden unterschiedliche Formate bereitgestellt und Fristen für die Absolvierung der Schulungen gesetzt. Die Schulungen trugen zur Integritätsförderung bei und wirkten sich dadurch positiv auf die Organisationskultur aus. In einer Institution wurde die Vorabprüfung von verschiedenen Sachverhalten durch die Compliance-Abteilung eingeführt und von den PTEF der Institution regelmäßig in Anspruch genommen.

Zu den insgesamt sechs nicht erfüllten Erfolgsindikatoren dieses Abschnitts gehören zielgruppenspezifische Schulungsmaßnahmen, die nicht im geplanten Umfang umgesetzt wurden, eine jährliche Fortbildungsveranstaltung, die mangels einer ausreichenden Zahl an Anmeldungen nicht durchgeführt werden konnte, die punktuelle Aus- und Fortbildung von ressortinternen Integritätsbeauftragten, dass die geplante Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Absolvierung eines E-Learning-Moduls nicht erreicht werden konnte sowie in einem Fall die Bekanntmachung von Integritätsthemen im Intranet. Eine Institution konnte die Schulung von Personen mit Top-Exekutiv-Funktionen noch nicht umsetzen.

2. Compliance Management-Systeme – Öffentliche Verwaltung

Durch die verstärkte Implementierung von Compliance Management-Systemen (CMS), insbesondere im öffentlichen Dienst, werden bereits bestehende Maßnahmen der Integritätsförderung und Korruptionsprävention zusammengeführt, systematisiert und weiterentwickelt. Hierbei wird auf eine Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit der Systeme geachtet.¹⁰

¹⁰ Vgl. ebd., Seite 21f.

In diesem Bereich des Aktionsplans des Bundes waren insgesamt 50 Erfolgsindikatoren definiert worden. Insgesamt 46 davon konnten vollständig, einer teilweise und drei nicht erfüllt werden.

Zur Beurteilung und Analyse von Compliance-Risiken wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt. Verschiedene Ressorts erarbeiteten spezielle Tools, die für den eigenen Zuständigkeitsbereich nützlich sein sollten. Dazu zählte beispielsweise die Erarbeitung einer Risikolandkarte für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern. Durch die jährliche Evaluierung von Risiken können diese frühzeitig erkannt und konkrete Maßnahmen getroffen werden. Das Risikomanagement wurde in einer Institution durch Qualitätsmanagementstellen und eine Risikomatrix weiterentwickelt. Andere Einrichtungen konzentrierten sich in der Periode 2023 bis 2025 auf den Aufbau eines Systems zur Beurteilung von Compliance-Risiken.

In den meisten Institutionen konnte die Beratung von Mitarbeitenden durch Compliance-Beauftragte durchgängig sichergestellt werden. Um Mitarbeitende zur Nutzung von Compliance-Beratungen zu motivieren, wurden eigene Postfächer und niederschwellige Kontaktmöglichkeiten bereitgestellt. Persönliche Beratung wurde durch die tägliche Erreichbarkeit von Expertinnen und Experten gewährleistet. Vermehrte Anfragen von Mitarbeitenden wurden von einer Institution auf die erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Compliance und Anti-Korruption zurückgeführt. Ergänzend erfolgte die regelmäßige Veröffentlichung von Artikeln, Schulungsunterlagen und Informationsmaterial im Intranet. Verfügbare Inhalte zu dem Thema wurden, teilweise auf Basis der eingelangten Anfragen, im Hinblick auf Praxisnähe und Praxisrelevanz evaluiert. Manche Institutionen setzten zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit wichtiger Themen Datenbanken ein. Dazu wurden im Sinn der Transparenz regelmäßig Informationen auf verschiedenen Kommunikationskanälen zur Verfügung gestellt.

Die Compliance Management-Systeme der jeweiligen Institutionen wurden laufend weiterentwickelt und flexible Systeme kontinuierlich angepasst. Es fanden regelmäßige Treffen zwischen den Compliance-Beauftragten zur Verfassung von Berichten zu Kontrolle, Evaluierung und Transparenz statt. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Compliance Management-Systeme wurden in den betreffenden Institutionen laufend Beratungen durchgeführt und dokumentiert. Im Sinne der Transparenz veröffentlichten manche Institutionen Tätigkeitsberichte. Eine spezifische Maßnahme in einer Institution war etwa ein etabliertes Compliance-Komitee, von dem jährlich ein neues Compliance-Programm festgelegt wird.

Zu den nicht erfüllten Erfolgsindikatoren gehören eine zum Zeitpunkt der Evaluierung noch ausstehende Bekanntmachung der Compliance-Vorgaben durch Versenden des Kodex und deren Präsentation auf einer Webseite. Ein weiterer nicht erfüllter Indikator betraf in einer Institution die Erstellung einer Risikolandkarte.

3. Reduktion struktureller Korruptionsrisiken

Die systematische Identifizierung und Reduzierung potenzieller Korruptionsrisiken sowie besonders korruptionsgeneigter Aufgabenbereiche erfordern den systematischen Einsatz spezifischer Risikoanalysen sowie allgemein anwendbarer, transparenter und kontinuierlicher Prüfungs- und Kontrollmechanismen.¹¹

Von den 15 für diesen Schwerpunkt gemeldeten Erfolgsindikatoren wurden elf vollinhaltlich, drei teilweise und einer nicht erfüllt.

Risikomanagement und Risikoanalysen sind aus Sicht der evaluierenden Institutionen wichtige Grundlagen für die Reduktion struktureller Korruptionsrisiken. In den Institutionen wird unter Risikomanagement ein strukturierter Prozess und ressortweite Systeme verstanden. Die Risikoanalyse zeichnet sich dadurch aus, dass Risiken erkannt, bewertet und überwacht sowie Risikoberichte und Risikolandkarten erstellt werden. Die bestehenden Systeme und Analysen der Institutionen wurden in der Evaluierungsperiode weitergeführt und weiterentwickelt. In einigen Institutionen erfolgte aufgrund von Prozessanalysen und Überprüfungen eine Aktualisierung interner Regelungen und interner Kontrollsysteme. Einschlägige Sachverhalte und interne Vorgaben wurden in den Institutionen evaluiert und Handlungsstrategien entwickelt.

Weitere Maßnahmen zur Reduktion struktureller Korruptionsrisiken waren die Erstellung einer Compliance-Leitlinie, die Aktualisierung von Regelungen, Beratungsangebote zu Compliance-Themen und stichprobenartige Überprüfungen von Datenabfragen. Diese aktualisierten Regelungen hatten die praktische Anwendbarkeit im Fokus und wurden durch Informationsmaßnahmen bekannt gemacht.

Der eine, nicht erfüllte Indikator bezieht sich auf die Durchführung von mindestens zwei Stichproben pro Jahr bei der Feststellung und Dokumentation von Korruptions- und Compliance-Risiken.

4. Forcierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Der systematische Austausch von bewährten Praktiken und neuen Ansätzen in der Korruptionsprävention und Integritätsförderung zwischen öffentlichem und privatem Sektor, unter intensiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft, wird in bestehenden Gremien institutionalisiert sowie durch die Entwicklung spezieller Plattformen gefördert.¹²

Bezüglich dieses Abschnitts des Aktionsplans des Bundes 2023-2025 konnten 26 der insgesamt 28 gemeldeten Erfolgsindikatoren vollinhaltlich erfüllt werden, zwei nur teilweise.

¹¹ Vgl. ebd., Seite 21f.

¹² Vgl. ebd., Seite 21f.

Mehrere Institutionen des Aktionsplans des Bundes erwähnten im Rahmen der Evaluierung das regelmäßige Monitoring von nationalen und internationalen Verpflichtungen. Für die internationale Vernetzung waren die Teilnahme an diversen Gremien zur Korruptionsbekämpfung und die Teilnahme und Durchführung von Konferenzen, Delegationen, Länderüberprüfungen sowie die Repräsentation in diversen Foren relevant. Auch der Beitrag zu europäischen Netzwerken sowie die aktive Teilnahme und der Austausch im Rahmen von Netzwerktreffen waren laut den Institutionen von großer Bedeutung. Durch die Implementierung von Best-Practice-Modellen und die Übernahme von Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen wurden Maßnahmen zur Korruptionsprävention in einigen Institutionen forciert.

Zu den Maßnahmen zur Korruptionsprävention zählen für die evaluierenden Institutionen unter anderem die Weiterentwicklung und Überarbeitung von Regelungen zu Interessenskonflikten, Nebenbeschäftigungen und Geschenkkannahmen. In einer Institution wurden standardisierte Meldewege geschaffen und die Compliance-Abteilung in die Überprüfung und Evaluierung von Risiken einbezogen. Compliance-Risiken wurden mit Hilfe von Übersichten regelmäßig überprüft, was zur Einhaltung der internen Regelungen und Richtlinien beitrug. Um Handlungssicherheit zu bieten, wurden Erlässe neu gefasst und Leitfäden erstellt. Eine Institution erwähnte, dass Beratungsangebote bei Compliance-Fragen inklusive Handlungsempfehlungen durch die Compliance-Beauftragten von den Mitarbeitenden allgemein gut angenommen wurden.

Regelmäßige Schulungen für spezielle Bedienstete ermöglichten ein einheitliches Verständnis für verschiedene wichtige Themen. Klassische Schulungsangebote wurden in der Gültigkeitsperiode 2023 bis 2025 durch E-Learning-Module zu unterschiedlichen Themen ergänzt. Diese wurden in den betreffenden Institutionen regelmäßig evaluiert und in Grund- und Fachausbildungen integriert. Eine vertiefende Sensibilisierung wurde durch Veranstaltungen und Beiträge im Intranet sichergestellt. Für eine Institution zeigte sich das dadurch erhöhte Bewusstsein in vermehrten Meldungen und Anfragen zu Compliance. Führungskräfte und deren Integrität sind für die Organisationen ein weiterer wichtiger Aspekt. Dahingehend trugen Maßnahmen wie die Überarbeitung von Bestimmungen zur Integritätsüberprüfung, gesetzliche Verpflichtungen und die Verankerungen von Führungskräfteausbildungen zu einer vertiefenden Sensibilisierung bei.

Auch die Veröffentlichung eines ressortinternen Verhaltenskodex und die ressortweite Bekanntmachung des Verhaltenskodex des Bundes „Die VerANTWORTung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK“¹³ sowie die laufenden Aktualisierungen von Beiträgen im Intranet wurden abermals als Maßnahmen zur Korruptionsprävention genannt.

¹³ Vgl. Die VerANTWORTung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_Dienst.pdf [zugegriffen: 20.11.2025].

5. Sensibilisierung – Öffentlichkeit

Umfassende Maßnahmen stellen Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Korruptionsphänomene sicher. So werden Bestrebungen der Zivilgesellschaft zu Korruptionsprävention, Transparenz und Integrität gefördert sowie die Kooperation mit Medien und Wirtschaft in der Korruptionsprävention gestärkt.¹⁴

In Abschnitt fünf des Aktionsplans des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien wurden insgesamt zwölf Erfolgsindikatoren definiert. Von diesen konnten zehn gänzlich, einer teilweise und einer nicht erfüllt werden.

Der Sensibilisierung für Korruption durch Öffentlichkeitsarbeit kommt auch im Sinne der Transparenz und Rechenschaftspflicht eine besondere Bedeutung zu. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch zahlreiche Maßnahmen, die in anderen Abschnitten der Aktionspläne definiert sind, Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehörte im Rahmen des genannten Bereichs vor allem die laufende Information auf Webseiten und in Social-Media-Kanälen, regelmäßige Newsletter für bestimmte Zielgruppen oder die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresberichten und anderen Publikationen. Auf den Webseiten des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien wurden neben Beiträgen über aktuelle Präventionsmaßnahmen unter anderem Informationen zu Compliance, Anti-Korruption und Integrität bereitgestellt.

Als öffentlichkeitswirksame Veranstaltung ist beispielhaft der Österreichische Anti-Korruptionstag als jährliche Informations- und Vernetzungsveranstaltung zwischen Expertinnen und Experten aus dem nationalen und internationalen Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu nennen.

Auch die Schaffung von Bewusstsein zum HinweisgeberInnenschutzgesetz, das im Februar 2023 in Kraft trat, wurde als wichtiger Aspekt in diesem Bereich genannt. Dahingehend wurde auch die Bedeutung von internen Regelungen sowie deren interne Bekanntmachung erwähnt.

Im Fall eines Ressorts konnten die Präsentation aller Compliance-relevanten Unterlagen und Publikationen auf der Website sowie die Einrichtung der dementsprechenden Webseite nicht umgesetzt werden.

¹⁴ Ebd., Seite 21f.

6. Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen

Konzentriert auf spezielle Zielgruppen und Bereiche wird der Aufbau von Netzwerken von Integritätsbeauftragten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes unterstützt. Die Thematiken Korruptionsprävention und Integritätsförderung werden verstärkt in schulische und universitäre Lehrpläne einbezogen.¹⁵

Von den 48 im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans definierten Erfolgsindikatoren konnten 45 zur Gänze, zwei teilerfüllt und einer nicht erfüllt werden.

Schulungen spezieller Zielgruppen wurden sowohl in Grundausbildungen und verpflichtenden Fortbildungen als auch anlassbezogen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen durchgeführt. Über Bildungsangebote, die Fortführung bestehender Maßnahmen und schriftliche Unterlagen kann aus Sicht der Institutionen nachhaltig ein einheitliches Verständnis bei spezifischen Zielgruppen gefördert werden. Einige Institutionen nahmen an den Bildungsangeboten der Verwaltungsakademie des Bundes teil. Durch die Schulungen zu Compliance, Korruptionsprävention und Integrität konnte die Handlungssicherheit gestärkt werden. Die Qualitätskontrollen und das Feedback dazu bewährten sich und führten zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Auch verpflichtende Fortbildungen für Führungskräfte wurden in dem Zusammenhang angeführt. Sie umfassten neben allgemeinen Compliance- und Anti-Korruptionsthemen auch den Verhaltenskodex bzw. den Code of Conduct der betreffenden Institutionen sowie die Nationale Anti-Korruptionsstrategie. Eine Institution erwähnte auch in diesem Abschnitt Schulungen von Kabinettsmitarbeitenden (siehe auch Abschnitt eins). Diese wurden durch Compliance-Informationen sensibilisiert und so ihr Bewusstsein für Integrität und regelkonformes Handeln weiter gestärkt. Diese Maßnahme förderte aufgrund der besonderen Stellung des Kabinetts in der Organisationsstruktur und seiner unmittelbaren Nähe zur Ressortleitung eine praxisnahe Orientierung und nachhaltige Umsetzung von Compliance-Anforderungen.

Eine Institution erwähnte Informationen, wie beispielsweise zum Thema Geschenkkannahme, bereits beim Neueintritt in die Institution als ein effektives Mittel zur Bewusstseinssteigerung für das Thema. Zu den Bildungsangeboten zählte auch die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Österreichischen Anti-Korruptionstag, die die Vernetzung mit Expertinnen und Experten ermöglichen und Impulse für das weitere Arbeiten bieten. Auch Beratungsgespräche waren ein wichtiger Baustein für die Bewusstseinsbildung bei speziellen Zielgruppen.

Ein wichtiges Thema ist in diesem Abschnitt auch die Sensibilisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu den Themen Korruption und Integrität. Dahingehend wurden in der

¹⁵ Vgl. ebd., Seite 21f.

Aktionsplanperiode 2023 bis 2025 einerseits Anti-Korruptions-Events für Schülerinnen und Schüler evaluiert und ausgeweitet sowie durch eine Kooperation mit einer Pädagogischen Hochschule die Fortbildung von Lehrkräften, die auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Schülerinnen und Schüler fungieren, etabliert. Auch Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte eines Ressorts sind in Zusammenhang mit der Wirkung als wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Korruptionsprävention zu nennen.

In einer Institution konnte die jährliche Durchführung von Prüfungen nicht umgesetzt werden.

7. Strafverfolgung

Im Bereich Strafverfolgung des Aktionsplans des Bundes, der in der Zuständigkeit des BMJ liegt, konnten in den Jahren 2023 bis 2025 von 14 definierten Erfolgsindikatoren elf gänzlich, zwei teilweise und einer nicht erfüllt werden.

Im Bereich „Rechtsstaatlichkeit und effektive Strafverfolgung“ konnten die Staatsanwaltschaften allgemein und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) im Speziellen durch die signifikante Aufstockung von Planstellen spürbar und nachhaltig gestärkt werden. Der WKStA wurden insgesamt sechs zusätzliche „St 2-Planstellen“ gänzlich zugewiesen, wodurch die Anzahl der verfügbaren Stellen um 15 Prozent erhöht werden konnte. Die insgesamt Anzahl der St-Planstellen konnte in der letzten Legislaturperiode um ein Plus von 17 Prozent erhöht werden.

Die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für eine effektive Behördenstruktur wurden im Rahmen von regelmäßigen Terminen mit den verantwortlichen Einrichtungen erörtert und in weiterer Folge sichergestellt. Größere Bestandssanierungsprojekte oder Zu- und Umbauten wurden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten durchgeführt. Auch die aktuellen Informations- und Kommunikationstechniksysteme wurden laufend weiterentwickelt und gesetzlich determinierte Vorgaben umgesetzt.

Die Forcierung der Koordination und Kooperation im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgte durch die Organisation und Leitung der Sitzungen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsprävention als koordinierende Ansprechstelle. Es wurden im Evaluierungszeitrahmen regelmäßig Sitzungen abgehalten, zuletzt am 4. September 2025. Der Teilnahmekreis wurde von 2023 bis 2025 erweitert und eine breite Teilnahme an den Sitzungen durch ein hybrides Format gewährleistet.

Internationale Empfehlungen unterlagen einem laufenden Monitoring. In dem Zusammenhang sind insbesondere die Group of States against Corruption (GRECO), die United Nations Convention against Corruption (UNCAC) und die Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) zu nennen.

Bezüglich der geplanten Richtlinie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Korruption hat sich Österreich sehr aktiv in den Verhandlungen in der RAG COPEN eingebracht. Dazu ist insbesondere der Einsatz für eine sachgerechte Ausgestaltung der Richtlinie und eine Kohärenz mit anderen Richtlinien(vorschlägen) zu nennen. Im Dezember 2025 wurde die politische Einigung in den Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag erzielt.

Einige Zielsetzungen des BMJ im Bereich „Strafverfolgung“ des Aktionsplans des Bundes 2023-2025 umfassten rechtliche Rahmenbedingungen und Regelungen. Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 ist in Kraft getreten. Der dazugehörige Erlass wurde an Gerichte und Staatsanwaltschaften versendet und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 ist technisch (VJ, ECRIS) umgesetzt.

Des Weiteren wurde an dem Ersetzen des bestehenden Immunitätserlasses vom 8.7.2009 unter Beachtung auf die seither in Kraft getretenen Änderungen dafür relevanter Bestimmungen gearbeitet. Mit der Fertigstellung des neuen Immunitätserlasses wird ab Mitte des Jahres 2026 gerechnet.

Die Forcierung der Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) durch die Strafverfolgungsbehörden unter anderem im Korruptionsbereich sollte durch die Überarbeitung und Aktualisierung eines Leitfadens erfolgen (siehe unten).

Die Darstellung der Korruptionsstatistik zur justiziellen Verfahrenserledigung für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) wird jährlich fortgeführt. Die Darstellung erfolgt im Justizteil des jährlichen Sicherheitsberichts.

Der nicht erfüllte Erfolgsindikator in diesem Abschnitt bezieht sich auf die nicht erfolgte Herausgabe eines aktualisierten Leitfadens „Verbandsverantwortlichkeit“ (dieser soll nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzespakets 2026 umgesetzt werden).

2.2 Aktionsplan von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung

Alle Organisationen und Behörden, die im Rahmen des zweiten Aktionsplans zur NAKS 2023-2025 freiwillig Zielsetzungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention definierten, nahmen auch an der gegenständlichen Evaluierung teil.

Insgesamt wurden von diesen Organisationen und Behörden 214 quantitative Erfolgsindikatoren im Aktionsplan 2023-2025 definiert. 187 Indikatoren, der Großteil der gemeldeten Indikatoren, wurde gänzlich erfüllt, 21 teilweise. Lediglich sechs Indikatoren konnten nicht erfüllt werden.

1. Integritätsmanagement – Förderung von integrem Verhalten

Von den 30 definierten Erfolgsindikatoren im Bereich Integritätsförderung des Aktionsplans von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung wurden 25 gänzlich und fünf teilweise erfüllt.

Compliance wird als wichtiger Bestandteil des Integritätsmanagements und der Unternehmenskultur genannt. Insbesondere werden in diesem Bereich von mehreren Organisationen Schulungen in Präsenzveranstaltungen und durch E-Learnings zu Compliance-Themen erwähnt, wobei vor allem Letztere durch die Behandlung konkreter Beispiele als sinnvolle Erweiterung des Angebots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesehen werden. Ergänzt um regelmäßige schriftliche Information konnte durch diese Maßnahmen die Erweiterung und Weitergabe von Wissen sowie ein guter Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet werden.

Auch der Kontakt zu Expertinnen und Experten bei Veranstaltungen wie dem jährlichen Österreichischen Anti-Korruptionstag wurden dahingehend in den Evaluierungen positiv erwähnt. Die Etablierung von Integritätsbeauftragten im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) des BAK und deren Ausbildung im Rahmen des IBN-Lehrgangs waren für die betreffenden Organisationen und Behörden ein wichtiger Bestandteil für die Förderung von integrem Verhalten. Der Wissenstransfer erfolgte nicht nur über die Teilnahme an IBN-Veranstaltungen, sondern auch über die zur Verfügung gestellte Dokumentation dieser Veranstaltungen. Das interne Know-how wurde in einigen Organisationen darüber hinaus durch externe Weiterbildungen, aktives Monitoring des Bildungsangebots sowie die Sichtung relevanter Publikationen und interne Vernetzung sichergestellt.

Die Codes of Conduct, Leitlinien, Compliance-Ordnungen sowie Verhaltens- beziehungsweise Ethik-kodizes wurden von den Organisationen aktiv genutzt. Ziel war es dabei, innerhalb der Organisationen Bewusstsein und Klarheit in Bezug auf Compliance und integrires Verhalten zu schaffen. Diese Grundlagen wurden unter Einbindung von Mitarbeitenden und Führungskräften laufend aktualisiert und sind intern und teils auch extern abrufbar. Einige Organisationen integrierten Compliance-Themen auch in Meetings und Gespräche mit Mitarbeitenden und fragten dabei gewisse Risikobereiche aktiv ab. Auch darüber hinaus wurden Mitarbeitende in den Organisationen persönlich informiert und beraten.

2. Compliance Management Systeme – Öffentliche Verwaltung

Im Bereich „Compliance Management Systeme“ wurden seitens der Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung insgesamt 37 Erfolgsindikatoren im Aktionsplan definiert. Von diesen wurden 31 vollinhaltlich, zwei teilweise und vier nicht erfüllt.

Die Schulungsangebote zu den Compliance Management-Systemen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 in einigen Organisationen weiterentwickelt und den Mitarbeitenden im Rahmen von E-

Learning-Modulen zur Verfügung gestellt. Auch die regelmäßige Evaluierung von Risikomanagement-Systemen und Outputs aus Risikoanalysen, wie etwa die Einführung von Schwerpunktworkshops, waren in diesem Bereich Thema. Eine Organisation beurteilte den Austausch zwischen der Compliance-Abteilung und der Internen Revision sehr positiv, da dadurch Wissen gebündelt werden konnte. Folge war etwa die Etablierung eines regelmäßigen Jour Fixe dieser beiden Organisationseinheiten. Eine andere Organisation nahm auf den Austausch zwischen den Compliance-Officers der Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung und den Compliance-Officers der Bundesministerien Bezug, der begrüßenswert wäre. Dahingehend wird auf die Möglichkeit der Teilnahme an den Treffen von Compliance Officers von Bundesministerien und ausgelagerten Organisationen im Bundeskanzleramt hingewiesen. Schulungen und Informationsformate zu Codes of Conduct und internen Dienstvorschriften wurden von mehreren Organisationen und Behörden als gute Möglichkeit zur Bewusstseinsbildung genannt.

Bewährt hat sich aus Sicht der evaluierenden Organisationen und Behörden auch niederschwellige Beratung zu Compliance-Themen. Auch die regelmäßige Kommunikation von Leitlinien ab dem Eintritt in die Organisation durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Online-Beiträge und Publikationen wurde hervorgehoben. Eine Organisation führte einen Rückgang bei Anfragen zur Compliance-Beratung sogar auf die guten Beratungs- und Informationsangebote zurück.

Die Compliance Management-Systeme wurden in den Organisationen laufend beobachtet, evaluiert und weiterentwickelt, Risiken und Prozesse wurden evaluiert und dokumentiert. In einem Beispiel erfolgten die Evaluierungen durch externe Firmen, wenn die Interne Revision befangen war. Die Bekanntheit und Akzeptanz von Dienstvorschriften untersuchte eine Organisation mitunter durch die Vorlage von Dokumentationslisten, Befragungen und Selbsterklärungen von Führungskräften und Mitarbeitenden. Eine Organisation erwähnte im Rahmen der Evaluierung die Erlangung des Common Assessment Framework (CAF), eines europäischen Gütesiegels für Qualitätsmanagement.

Die meisten teilnehmenden Einrichtungen berichteten über die Einrichtung einer digitalen Stelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in der Periode 2023 bis 2025 und deren laufende Evaluierung.

Zu den nicht erfüllten Erfolgsindikatoren einiger Stellen gehörte, dass in einer Organisation die geplante externe Evaluierung des Compliance Management-Systems nicht durchgeführt wurde und die Teilnahme an einem institutionalisierten Austausch einer Organisation nicht stattfand.

3. Reduktion Struktureller Korruptionsrisiken

Alle der 29 gemeldeten Erfolgsindikatoren in diesem Bereich konnten gänzlich erfüllt werden.

Auch in diesem Abschnitt des Aktionsplans wurden Beratungen und verpflichtende Schulungen zu Compliance, Integrität und Korruptionsprävention als Maßnahmen definiert und erfolgreich durchgeführt. Mit Auffrischungsschulungen konnte in manchen Organisationen Fehlinterpretationen von Sachverhalten oder Fehlverhalten vorgebeugt werden.

Die Maßnahmen und Evaluierungsergebnisse waren in diesem (und dem folgenden Abschnitt – 4.) sehr vielfältig, weshalb sie beispielhaft hervorgehoben werden. Eine Einrichtung betonte, die Aktualität der Compliance-Ordnung durch das Monitoring der Rechtsgrundlagen sicherzustellen, um etwaige Änderungen rechtzeitig erkennen und zeitgerecht übernehmen zu können. Die Compliance-Ordnung wurde in diesem Fall durch spezifische Themen und Verbote weiterentwickelt, was zu einheitlichen Standards führte und den Raum für individuelle Auslegungen und Ausnahmen minimierte. Auch Leitbilder und Verhaltenskodizes wurden in den Organisationen evaluiert, was unter anderem in Tätigkeitsberichten festgehalten und dokumentiert wurde. Ethische Anforderungen wurden von den Führungskräften und den Mitarbeitenden eingehalten, in einer Organisation wurde ein Ethikbeirat eingerichtet. Eine Organisation führte an, dass Anti-Korruption seitens der Leitung in regelmäßigen Gesprächen mit Mitarbeitenden aktiv angesprochen wurde – wenn angebracht, auch anlassbezogen. Korruptionsrisiken wurden regelmäßig analysiert und bewertet, relevante Führungspersonen wurden in der Organisation interviewt, die Innenrevision dabei eingebunden und die Erkenntnisse in regelmäßigen Strategiekonferenzen präsentiert. Auch Prüfungsthemen wurden unter Einbeziehung der Risikoanalyse priorisiert. Dokumente und interne Vorgaben wurden laufend überprüft und etwaige Aktualisierungen gegebenenfalls kommuniziert. Eine Organisation implementierte Compliance-Themen verstärkt in Gebarungsüberprüfungen. In den jeweiligen Prüfberichten wurden diese Themen kommuniziert, Empfehlungen für individuelle Organisationen ausgesprochen und in der Öffentlichkeit diskutiert. Zugangsberechtigungen für anfällige Systeme wurden jedenfalls in einer Organisation weiter beschränkt. Auf Basis von Hinweisen wurden Sonderuntersuchungen durchgeführt und für diese Leitlinien beschlossen. Von einer Organisation wurde der Aufbau eines Whistleblowing-Systems und der Beschluss spezieller Leitlinien für die interne Stelle genannt.

4. Forcierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Von den 47 hierzu gemeldeten Indikatoren wurden von den Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung 40 erfüllt, sechs teilweise und eine nicht umgesetzt.

Bei der Forcierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention spielten Kontrollmechanismen für einige Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung eine wichtige Rolle. Regelmäßige

Stichprobenprüfungen dienten einerseits der Bewusstseins sensibilisierung und andererseits (in einem genannten Fall) als Kontrollinstrument. Die Ergebnisse aus diesen Kontrollen flossen in die Weiterentwicklung von Schulungen ein. Durch strukturierte Abfragen und IT-Unterstützung konnten potenzielle Interessenskonflikte ausgeschlossen werden. Dies diente der Kontrolle und der Bewusstseinsbildung. Durch die Verwendung eines bekannten Tools wurde hier für die Mitarbeitenden Transparenz geschaffen. Eine Organisation erwähnte, dass Risiken in spezifischen Bereichen, wie beispielsweise bei Nebenbeschäftigungen, durch standardisierte Prozesse bei Meldung und Genehmigung sowie ein gestaffeltes Prüfverfahren vorgebeugt werden konnte.

Für eine bessere Übersicht wurde in einem Fall eine eigene Datenbank für Verträge eingeführt. Die Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes wurde von mehreren Organisationen genannt. Eine hob dazu die Einrichtung der elektronischen Plattform und die diesbezügliche Abbildung und regelmäßige Aktualisierung spezifischer Prozesse in einem Handbuch hervor. Nach dem Grundsatz „Tone from the Top“ erfolgte laufende Sensibilisierung durch die regelmäßige Thematisierung von Compliance in Meetings. In einem Fall wurde bereits im Rahmen des Recruitings auf Compliance und die Funktion als Amtsträgerin oder Amtsträger hingewiesen. Der Verhaltenskodex ist hier bereits Teil des Dienstvertrags. Neben all diesen Beispielen wurde von einigen Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung regelmäßiges Monitoring von nationalen und internationalen Verpflichtungen erwähnt.

Die Kommunikation mit Mitarbeitenden kann als Schwerpunkt identifiziert werden. Dazu nannten die Organisationen und Behörden etwa die Beratung von Mitarbeitenden, eigene Postfächer für Anfragen, die aktive Kommunikation von Verhaltenskodizes sowie die laufende Evaluierung und Aktualisierung von Regelungen und Prozessen. Bei Veränderungen wurden diese von den betreffenden Organisationen aktiv kommuniziert und in der Maßnahmenplanung und Priorisierung berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Prüftemas wurde von einer Behörde die Korruptionsanfälligkeit berücksichtigt. Die Einschätzung erfolgte durch eine spezielle „Matrix“. Die von der Behörde geprüften Stellen setzten sich mit Korruptionsprävention aktiv auseinander, die Prüfergebnisse wurden auch in die Prüfberichte aufgenommen. Auch Revisionsprüfungen wurden mit Anti-Korruptionsschwerpunkten durchgeführt. Dazu gehörte in einer Organisation auch die laufende Prüfung des Compliance Management-Systems durch die Interne Revision, was zu Verbesserungen führte. Vorgaben im Vergabeprozess wurden in verschiedenen Organisationen adaptiert und mögliche Interessenskonflikte in einem standardisierten Prozess abgefragt. Bei Nebenbeschäftigungen wurden die Compliance-Officers in standardisierte Prozesse eingebunden, wodurch etwaigen Schwachstellen vorbeugt werden konnte.

Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die WKStA und das BAK, wurden bei ihren Ermittlungstätigkeiten durch Informationsaustausch auf Basis der Prüfungsergebnisse der betreffenden

Organisation unterstützt. Dieser Austausch erfolgte bei Anfragen im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten.

Als nicht erreicht nannte eine Organisation lediglich, dass eine digitale Botschaft der Geschäftsführung nicht umgesetzt wurde. Sie wurde durch die Veröffentlichung eines Statements auf der Webseite ersetzt.

5. Sensibilisierung – Öffentlichkeit

Von den durch die Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung 34 gemeldeten Indikatoren wurden 29 gänzlich und fünf teilweise erfüllt.

Das zentrale Medium zur Information der Öffentlichkeit war in den meisten Organisationen eine Webseite. In vielen Fällen wurden die Codes of Conduct veröffentlicht, was die Transparenz erhöhen und auch als Versprechen an die Öffentlichkeit verstanden werden sollte. Darüber hinaus nannten die evaluierenden Organisationen etwa Sachverhaltsdarstellungen und Empfehlungen, Tätigkeits- und Corporate Government-Berichte sowie ein Statement der Führungsebene zu Compliance und Anti-Korruption als diesbezügliche Inhalte auf ihren Webseiten.

Auch die Durchführung von Gesetzesbegutachtungen sowie die Einbringung von Expertisen und Stellungnahmen wurden von einer Organisation hervorgehoben. In einem Fall wurde auch die aktive Sensibilisierung von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern als Maßnahme zur Korruptionsprävention genannt.

6. Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen

Für den Schwerpunkt „Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen“ wurden insgesamt 37 Erfolgsindikatoren für den Aktionsplan der Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung gemeldet. Davon wurden nach Ablauf der Periode 2023 bis 2025 insgesamt 33 voll, drei teilweise und einer nicht erfüllt.

Auch in diesem Bereich wurden von den Organisationen vielfach Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evaluiert und im Hinblick auf eine Sensibilisierung positiv bewertet. Dazu zählten Grundschulungen für neue Mitarbeitende, Fortbildungen sowie Präsenz- und E-Learning-Module mit teilweise neuen Schulungsformaten. Durch praxisnahe Beispiele konnte Klarheit geschaffen und die Wichtigkeit von Compliance unterstrichen werden. Von manchen Einrichtungen wurden spezifische E-Learning-Module implementiert, die teils verpflichtend von den Mitarbeitenden durchzuführen waren. Eine Organisation bietet Vorträge zu Anti-Korruptionsthemen auch für externe Zielgruppen und Organisationen an.

Als eine Maßnahme werden anlassbezogene Diskussionen mit dem Ethikbeirat hervorgehoben, die das Bewusstsein sowie die Resistenz gegen Korruption fördern. Nennenswert ist auch die Bedeutung der Kommunikation der Organisationshaltung zu dem Thema durch die Führungsebene im Sinne von „Tone from the Top“. Neuen Mitarbeitenden wurden Mentorinnen und Mentoren zur Seite gestellt, die Verhaltensrichtlinien mit ihnen besprechen sollten.

Thema in diesem Bereich war bei den Evaluierungen auch der Wissenstransfer. Neben internem Wissenstransfer durch Newsletter und Veranstaltungen, die zu Compliance-Themen sensibilisieren sollten, wurde hier auch der internationale Wissenstransfer über Kooperationen, Arbeitsgruppen, Evaluierungen sowie Peer-Reviews genannt. Durch regelmäßige Beiträge in Arbeitsgruppen konnte die internationale Vernetzung aufrechterhalten werden.

Erwähnung fand in diesem Abschnitt auch die Information und Sensibilisierung von Führungskräften zu Compliance-Themen. Dazu gab es teilweise das Angebot bedarfsorientierter Workshops und die regelmäßige Thematisierung von Compliance in Besprechungen.

Der nicht erfüllte Erfolgsindikator bezieht sich auf die Anzahl der Compliance-Newsletter einer Organisation pro Jahr. Die geplante Anzahl von zwei Newslettern im Jahr konnte nicht eingehalten werden.

III. Fazit und Empfehlungen

1. Fazit

Der vorliegende Evaluierungsbericht verdeutlicht nicht nur die große Anzahl und Vielfalt der Maßnahmen, die zur aktiven Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Rahmen der Aktionspläne in der gegenständlichen Periode gesetzt wurden. Er bringt auch den sektorenübergreifenden Ansatz der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie in der Praxis und den Schulterschluss zwischen dem Bundeskanzleramt/den Bundesministerien und den Organisationen/Behörden außerhalb des Bundes zum Ausdruck. Neben dem Bundeskanzleramt und insgesamt zwölf Bundesministerien haben sich in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 17 Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung Ziele gesetzt und zahlreiche Maßnahmen gegen Korruption und für Integrität realisiert. Die Evaluierung machte darüber hinaus die intensive Reflexion der Institutionen, Organisationen und Behörden über die gesetzten Maßnahmen deutlich.

Wie in Kapitel II (siehe 1.) bereits erwähnt, haben sich die nach der letzten Evaluierung vorgenommenen Änderungen in der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie – der Dreijahresrhythmus der Aktionspläne, die Einführung und Etablierung von NAKS-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und die Definition von quantitativen Erfolgsindikatoren im Rahmen der Erstellung der Aktionspläne – sehr bewährt.

2. Empfehlungen zur Evaluierung

Wie in der Einleitung erwähnt, wurde das System der Evaluierung den teilnehmenden Institutionen und Organisationen sowohl mündlich als auch schriftlich nähergebracht. Die Institutionen und Organisationen evaluierten selbst die von ihnen gemeldeten Beiträge zum jeweiligen Aktionsplan. Das BAK war zur Beantwortung von Fragen zur Evaluierung jederzeit erreichbar sowie für die Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse im gegenständlichen Evaluierungsbericht zuständig.

Diese Vorgehensweise sowie die Evaluierung der beiden Aktionspläne anhand von quantitativen Indikatoren und einer qualitativen Evaluierung der Maßnahmenpakete erwies sich prinzipiell als sinnvoll und konnte zu aussagekräftigen Ergebnissen beitragen.

Erkannte Weiterentwicklungspotenziale im Zusammenhang mit der Erstellung der Aktionspläne und deren Evaluierung, wie beispielhaft die Definition der Schwerpunkte aus der NAKS, sollten bereits bei der nächsten Aktionsplan-Periode 2026 bis 2028 berücksichtigt werden.